

14.05.04

Beschluss

des Bundesrates

Verordnung über Fruchtsaft, einige ähnliche Erzeugnisse und Fruchtnektar (Fruchtsaftverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 6 Satz 1

In § 6 Satz 1 ist die Angabe "31. Dezember 2004" durch die Angabe "30. Juni 2005" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Übergangsfrist ist zu kurz, weil die neue Fruchtsaft-Verordnung neue und umfangreiche Kennzeichnungsbestimmungen enthält, die sich auf zahlreiche Produkte der Herstellerbetriebe auswirkt. Die dadurch erforderliche Überarbeitung sämtlicher Etiketten ist für die Fruchtsaft-Industrie in der vorgesehenen Übergangsfrist nicht machbar.